

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und fünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 13. März 1834.

(Beschluss.)

Schluss der Berathung über den Bericht der 3. Deputation, die Aufhebung des Jagdgeldes, die Vertilgung des Wildes und die Ablösung der Jagdbefugnisse betreffend. — Berathung über den Bericht der 4. Deputation, die von Waldbesitzern zu Wildenau und Wernesgrün eingereichte Petition um Wegfall der baaren Vergütung an die zum Forstschuß requirirten Commandos betreffend.

Vicepräsident macht darauf aufmerksam, daß in dem Antrage nicht enthalten sei, wer das Befugniß habe, das Schwarzwild zu erlegen, ob bloß der Berechtigte oder jeder, der es treffe; denn darin liege ein großer Unterschied.

Abg. Puttrich äußert demnach, daß er von der Ansicht ausgegangen sei, es solle der Jagdberechtigte die Pflicht haben.

Staatsminister v. Zeschau: Er sei von der Ansicht ausgegangen, daß das Verbot in Bezug auf geschlossene Zeiten aufgehoben werden sollte, und daß es sich übrigens nur davon handeln könne, den Jagdberechtigten die Freiheit und zugleich die Verpflichtung aufzulegen, das Schwarzwild nieder zu schießen. Das liege aber schon in dem Antrage unter a. Uebrigens besinde sich Schwarzwild in Sachsen gar nicht, sondern komme nur öfters aus den Nachbarstaaten herüber, aber nicht aus Böhmen, so viel ihm bekannt sei.

Hierauf erklärt sich die Kammer einstimmig für den Antrag.

Bei dem zweiten Antrage des Abg. Puttrich äußert

Abg. v. Mayer, daß dieser Antrag ganz mit dem unter b. zusammenfalle, und er halte dafür, daß der vorliegende Antrag keinen wesentlichen Nutzen bringe.

Dieser Ansicht stimmt Abg. und Secr. Richter bei, besonders aus dem Grunde, weil der Ausdruck: „auf die Minderzahl“ sehr ungewiß sei, und doch zu sehr in das Recht des Jagdberechtigten eingreife.

Abg. Puttrich verändert demnach das Amendement dahin, daß nur gesetzt werde: „beträchtliche Waldung.“

Auch die Abgg. Secr. Bergmann und Runde erklären sich gegen den Antrag, ersterer, weil schon der Antrag unter b. der Regierung zur Erwägung anheim gebe, welche Maßregeln hier zu treffen seien, und vom Wechselwild nach diesem Antrage nicht die Rede sein könne; letzterer, weil bei der Deutung, die der Antrag schon erfahren, den Jagdleidenden dadurch Nachtheil erwachsen könne; denn wenn z. B. dem Jagdberechtigten nach einer gewissen Ackerzahl auch eine gewisse Zahl von Wild als Wildstand zugestanden werde, so könnte solcher den Vorwand, daß er nicht mehr, wie geboten, hege, bei entstehenden Wildschäden stets zu seiner Entschuldigung benutzen, und dadurch

werde der arme Bauer, der den Wildschaden erlitten, zu keiner Entschädigung gelangen.

Abg. Puttrich bemerkt, daß er allerdings von diesem Grundsatz ausgegangen sei; aber auch

Abg. Rour erklärt sich gegen den Antrag, weil er in ein zu großes Detail eingehe, wenn die frühere Fassung geblieben wäre, und jetzt sei er so allgemein, daß er mit dem Antrage unter b. zusammenfalle.

Abg. Sachse macht bemerklich, daß der Antrag auch in der Beziehung unbestimmt sei, weil nicht angegeben worden, ob eine solche Waldung unter mehrere Grundbesitzer getheilt sei, oder nur einem gehöre, und im ersteren Falle wisse man nicht, wie es da gehalten werden solle. Er glaube in der That, daß in das Specielle zu sehr eingegangen würde, wenn man einen solchen Antrag an die Staatsregierung richte.

Staatsminister v. Zeschau: Er glaube, der Zweck des Antragstellers werde erreicht, wenn auch nicht dieser specielle Antrag an die Regierung gelange; denn er würde in das Protocoll niedergelegt, und da der Antrag unter b. der Deputation an die Regierung komme, so würde diese auf jeden Fall zu erwägen haben, auf welche Weise zu ermitteln sei, was man unter einem übermäßigen Wildstande zu verstehen habe. Darauf würde die ganze Frage zu stellen, und diese zu beantworten sein, wenn eine gewisse Anzahl von Wild noch gehalten werden könne, ohne daß es den Grundstücksbesitzern zum Nachtheil gereiche.

Abg. Puttrich läßt nach dieser Erklärung seinen Antrag fallen, und man kommt nun auf dessen dritten Antrag zu sprechen.

Vicepräsident hält auch diesen Antrag mit dem der Deputation unter b. zusammenfallend, und stellt daher an den Antragsteller die Frage: ob er noch eine weitere Discussion darüber für nöthig halte?

Abg. Puttrich antwortet, daß zwar der erste Satz mit seinem zweiten Antrage zusammenhinge, aber nicht das Uebrige, und er wünsche daher das Letztere zur Discussion gebracht.

Abg. v. Mayer bemerkt, daß auch dieser Antrag specieller Natur sei, und was das Hochwild anlange, falle er mit dem Antrage der Deputation zusammen, indem er gleichfalls zu jenen Maßregeln gehöre, welche die Deputation beantragt habe. Was das Uebrige anlange, so sei das ein Gegenstand, welcher zu dem unter c. beantragten Gesetze gehöre, und es sei nach den Erläuterungen, welche der Staatsminister in der vorigen Sitzung gegeben habe, vorauszusetzen, daß dieses Gesetz sehr umfanglich, und auch dieser Umstand berücksichtigt werde; daher er der Ansicht sei, daß auch dieser Antrag sich kaum zur Beschlußnahme der Kammer